



## Elektronische Ausgabe des Amtsblattes

05/2021 vom 03.02.2021

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

### Festlegung von Alkoholverbotzonen

### Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen vom 03.02.2021

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung [IfSGZuVO]) sowie § 2d der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 29.01.2021 folgende

#### Allgemeinverfügung:

#### 1. Alkoholverbotzonen

1.1 Auf den in der **Anlage** konkret bezeichneten öffentlichen Orten und Plätzen ist der Konsum von Alkohol generell untersagt.

1.2 Zudem - soweit nicht unter 1.1. bereits aufgeführt - ist der Konsum von Alkohol im Landkreis Bautzen an allen Bushaltestellen, Bahnhöfen, Marktplätzen und Tankstellen sowie vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, einschließlich den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern, untersagt.

---

#### Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

## **2. Ordnungswidrigkeit**

Eine Zuwiderhandlung gegen § 2d SächsCoronaSchVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG, § 11 Abs. 2 Nr. 2b SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## **3. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 04.02.2021 in Kraft und mit Ablauf des 14.02.2021 außer Kraft.

### **Begründung**

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 2d SächsCoronaSchVO sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

### **Zu Nr. 1:**

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG).

Der Deutsche Bundestag hat am 27.03.2020 eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt.

Nach § 2d Satz 1 SächsCoronaSchVO ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu untersagen. Die konkret betroffenen Örtlichkeiten sind jeweils von der zuständigen Kreisfreien Stadt oder dem zuständigen Landkreis festzulegen (§ 2d Satz 2 SächsCoronaSchVO).

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o.ä. zu feiern. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Das Alkoholkonsumverbot trägt offensichtlich zu einer Verringerung infektiologisch bedenklicher Kontakte bei, indem es auf die unbestreitbar enthemmende Wirkung von Alkohol abzielt. Die enthemmende Wirkung von Alkohol erscheint ohne Weiteres dazu angetan, die Wirksamkeit der zur Kontaktbeschränkung und zur Einhaltung von Mindestabständen im öffentlichen Raum erlassenen Regelungen negativ zu beeinflussen. Dass die diesbezüglichen Vorgaben bei alkoholbedingter Enthemmung zwar nicht notwendigerweise vorsätzlich missachtet, aber schlicht vergessen werden können, dürfte nicht zweifelhaft sein. Im Übrigen dürfte auch davon auszugehen sein, dass die Bereitschaft zur Einhaltung hygienerechtlicher Schutzvorschriften in einer auch alkoholbedingt enthemmten Grundstimmung generell sinkt.

Bei den in der Anlage genannten Örtlichkeiten war festzustellen, dass immer wieder Treffen von Personen stattfanden, welche Alkohol konsumierten. Neben der Benennung konkreter einzelner Orte gilt dies auch für Bushaltestellen, Bahnhöfe und Tankstellen sowie dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften, einschließlich den dazugehörigen Parkplätzen und Parkhäusern, so dass diese zusammenfassend für das gesamte Kreisgebiet ergänzend benannt werden können.

## **Zu Nr. 2:**

Eine Zuwiderhandlung gegen § 2d SächsCoronaSchVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG, § 11 Absatz 2 Nr. 2b SächsCoronaSchVO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### **Zu Nr. 3:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 04.02.2021 bis einschließlich 14.02.2021 und ist gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 03.02.2021

Michael Harig

Landrat

## Anlage zur Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen über die Festlegung von Alkoholverbotzonen vom 03.02.2021

Gemeinde/ Stadt	Öffentliche Orte und Plätze an denen der Konsum von Alkohol untersagt ist
Bautzen	Kornmarkt
Bautzen	Buttermarkt
Bautzen	Reichenstraße
Bautzen	Hauptmarkt
Bautzen	Holzmarkt
Bautzen	Grünanlage Am Stadtwall
Bautzen	Grünanlage Am Ziegelwall
Bautzen	Grünanlage Wallstraße
Bautzen	Grünanlage Schilleranlagen
Bautzen	Vorplatz Deutsch-Sorbisches Volkstheater
Bernsdorf	August-Bebel-Park
Kamenz	Volkspark
Kamenz	Parkdeck an der Mönchsmauer (Lessingplatz)
Kamenz	Parkplatz Hohe Straße (Auenstraße)

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zur Abstufung einer Ortsstraße in der Gemeinde Burkau, OT Kleinhänchen**

Das Landratsamt Bautzen, Straßen- und Tiefbauamt, hat mit Verfügung vom 25.01.2021 die Ortsstraße „Am Sportkomplex“ im OT Kleinhänchen zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft. Straßenbaulastträger bleibt die Gemeinde Burkau. Als Widmungsbeschränkung wurde verfügt: „Zufahrt zum Sportkomplex und zur Abwasseranlage“.

Die Verfügung einschließlich der Karte kann ab dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt für die Dauer von zwei Wochen (03.02.2021 bis 17.02.2021 - Niederlegungsfrist) im Internet unter <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/umstufungen-von-gemeindestrassen-und-oeffentlichen-wegen/109> eingesehen werden. Die Abstufung wird erst mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

Bautzen, 25.01.2021

Michael Reißig

Amtsleiter Straßen- und Tiefbauamt